



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 18.12.2013 nachstehende Satzung und am 11.11.2020 die 1. Änderungssatzung zur Kurtaxesatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen und für die eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (KONUS) eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- 1.) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- 2.) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag

- | | |
|---|--------|
| - je Person | 1,00 € |
| - für Kinder von 6 – 14 Jahren (jeweils einschließlich) | 0,50 € |

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe und der Meldepflicht sind befreit:

- a) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
- b) Personen, die innerhalb der Gemeinde Sasbach kurzfristig in eigenen Räumlichkeiten verweilen, aber nicht Einwohner i.S. des Meldegesetzes sind.
- c) Saisonarbeiter im Obst- und Weinbau (§21 Abs. 2 Satz 2 Meldegesetz).

(2) Von der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- b) Ortsfremde Personen, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung in der Gemeinde Sasbach. Auf Verlangen der Gemeinde ist die berufliche Tätigkeit oder Ausbildung

durch ergänzende Angaben insbesondere zu Art, Ort und Dauer der Tätigkeit oder Ausbildung glaubhaft zu machen.

§ 5 Befreiung auf Antrag

Von der Entrichtung der Kurtaxe werden auf Antrag folgende Personen befreit:

- a) Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 100 v.H., Soweit der Schwerbehinderte auf Grund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist, wird auch diese von der Entrichtung der Kurtaxe befreit.
- b) Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

§ 6 Ermäßigung auf Antrag

Auf Antrag erhalten eine Ermäßigung auf die Kurtaxe in Höhe von 50 v. H.

- a) Schwerbehinderte bei einer Behinderung von 80 v.H.
oder
- b) soweit der Schwerbehinderte auf Grund seines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist

§ 7 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 und 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gemeindegebiet sowie in sämtlichen Gemeinden und Städten und im Bereich der Verkehrsverbände, die dem Gültigkeitsbereich angeschlossen sind.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

(4) Die meldepflichtigen Beherbergungsbetriebe erhalten von der Gemeinde die Vordrucke für die Gästekarten. Die Gästekarten werden nach Ausfüllen des amtlichen Meldescheines an den Gast ausgegeben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 9 Meldepflicht

1.) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

2.) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

3.) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a. Name, Vorname
- b. Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort)
- c. Geburtsdatum, soweit der reduzierte Kurtaxeasatz nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erhoben wird
- d. An und Abreisetag
- e. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 5 Ziffer a.)

4.) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren „Deskline 3.0 elektronischer Meldeschein“ der Firma Feratel GmbH Deutschland zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

5.) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelnen Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Der Antrag ist in Schriftform bei der Gemeinde einzureichen und ausführlich zu begründen. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen unwirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Wer von der Teilnahme am elektronischen Verfahren befreit wird, hat für die Meldung die von der Gemeinde ausgegebenen Meldevordrucke zu verwenden.

6.) Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 01.04.2021 gilt eine Übergangsfrist, in der für die Meldung auch noch die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke verwendet werden können. Zum Ende der Übergangsfrist sind die bei den Gastgebern noch vorhandenen Meldescheine inklusive der KONUS-Berechtigungskarten an die Gemeinde zurückzugeben.

7.) Zur Feststellung, ob Gastgeber ihrer Meldepflicht richtig und vollständig nachkommen, ist die Gemeinde Sasbach a.K. berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabeordnung vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sasbach, den 11.11.2020

Jürgen Scheiding
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.